

Krafthand-Recht

# Werkstattrecht kompakt



**Probleme vermeiden, sicher handeln**

**Dr. Herbert Wilhelm**

**Krafthand Verlag Walter Schulz GmbH**

ISBN 978-3-87441-113-4

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie;  
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-87441-113-4

1. Auflage, Juli 2012

Autor: Dr. Herbert Wilhelm

Realisierung/Lektorat: Georg Blenk, Ralf Lanzinger

Titelgestaltung/Layout: Matthias Rief, Martin Dörfler, Katrin Holnsteiner

Titelbild: Georg Blenk

Bilder/Grafiken: Georg Blenk, Rudolf Guranti, Ralf Lanzinger, Thomas Mareis, Torsten Schmidt, Gerald Schneehage, ZDK, ZF Friedrichshafen

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Holzmann Druck, Bad Wörishofen

Alle Rechte vorbehalten

© Krafthand Verlag Walter Schulz GmbH, Bad Wörishofen 2012

[www.krafthand-verlag.de](http://www.krafthand-verlag.de)

Dieses Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeisung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	7
<b>1. Reparaturvertrag, Reparaturauftrag</b> .....	9
1.1 Rechtsnatur des Reparatur- oder Wartungsvertrags .....	10
1.1.1 Wiederherstellung der Fahrzeugfunktionen .....	10
1.1.2 Montagefälle sind Grenzfälle .....	12
1.1.3 Möglichkeiten und Form des Reparaturauftrags .....	17
1.1.4 Inhalt des Reparaturvertrags .....	19
1.1.4.1 Sachlich-qualitative Inhaltsbestimmung .....	21
1.1.4.2 Differenzierung anhand des Reparaturumfangs .....	25
1.1.4.3 Differenzierung anhand des Reparaturaufwands .....	27
1.1.4.4 Der Kostenvoranschlag .....	34
<b>2. Reparaturbedingungen, AGB</b> .....	39
2.1 Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen .....	39
2.2 Aktuelle Kfz-Reparaturbedingungen .....	41
<b>3. Der Zahlungsanspruch</b> .....	43
3.1 Das ‚Ob‘ der Vergütung – Muss der Kunde zahlen? .....	43
3.2 Die Höhe der Vergütung .....	44
3.2.1 Die Pauschalpreisvereinbarung .....	44
3.2.2 AW-Preisgestaltung .....	45
3.2.3 Leistungsbestandteile / Abrechnungsmodalitäten durch AGB .....	46
3.2.4 Fehlende Vereinbarung über die Höhe der Vergütung .....	47
3.2.5 Vergütung eines Kostenvoranschlags .....	50
<b>4. Die Fälligkeit der Reparaturleistung</b> .....	51
4.1 Schriftliche Vereinbarung .....	52
4.2 Voraussichtlicher Termin – die unverbindliche Variante .....	53
4.3 Verschuldeter Leistungsverzug des Kfz-Profis .....	54
<b>5. Die Abnahme der Reparatur durch den Kunden</b> .....	57
5.1 Keine Verweigerung bei unwesentlichen Mängeln .....	59
5.2 Der Annahmeverzug .....	60

<b>6. Die Sicherung des Zahlungsanspruchs</b> .....	63
6.1 Das Unternehmerpfandrecht .....	64
6.1.1 Gesetzliches Unternehmerpfandrecht .....	65
6.1.2 Vertragliches Unternehmerpfandrecht .....	68
6.1.3 Weitere Sicherungsalternativen .....	71
<b>7. Die regelmäßige Verjährung</b> .....	75
<b>8. Der Zahlungsverzug</b> .....	79
<b>9. Verletzung der schuldrechtlichen Pflichten</b> .....	81
9.1 Vorvertragliche Pflichten .....	81
9.2 Gewährleistung, Garantie und Kulanz – eine Abgrenzung .....	83
<b>10. Gewährleistungsregeln im Werkvertragsrecht</b> .....	85
10.1 Ausgangslage .....	85
10.2 Werkvertraglicher Mangelbegriff .....	85
10.3 Beschaffenheit im Werkvertrag .....	87
10.4 Abgrenzung zwischen Delikt, Nebenpflicht und Mangel .....	91
10.5 Reichweite eines Mangels .....	92
10.6 Fehler im Ersatzteil – der Hersteller kann haften .....	93
10.7 Wahl des gewährleistungsrechtlichen Anspruchs .....	96
10.8 Nacherfüllung – Nachbesserung oder Neuherstellung .....	98
10.9 Selbstvornahme: Kunde beseitigt den Fehler .....	102
10.10 Minderung der Vergütung .....	104
10.11 Rücktritt vom Reparaturvertrag .....	105
10.12 Schadenersatzansprüche .....	107
10.12.1 Mangel- und Mangelfolgeschaden .....	111
10.12.2 Weiterfresserschäden .....	114
10.13 Verjährung der Mängelansprüche .....	116
10.14 Haftungsbeschränkungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen .....	119
<b>11. Haftung für weitere Pflichten aus dem Reparaturvertrag</b> .....	121
11.1 Leistungsbezogene Pflichten .....	123
11.2 Aufklärung, Beratung und Hinweis .....	124
11.3 Obhut und Fürsorge .....	129
<b>12. Beweisfragen im Werkvertragsrecht</b> .....	135

# Vorwort

Sich mit rechtlichen Zusammenhängen auseinanderzusetzen, ist mitunter mühsam, kompliziert und für den Laien kaum nachvollziehbar. Vor allem fühlen sich viele Betroffene im Fall eines Gerichtsverfahrens ungerecht behandelt.

Im Lauf der Zeit jedoch sammeln Kfz-Unternehmer viel Erfahrung in Bezug auf kritische Situationen. Manche rechtliche Klippen lassen sich so umschiffen und teure und zeitintensive Rechtsstreitigkeiten vermeiden.

Allerdings ist bei Werkstattkunden die Tendenz erkennbar, dass bei Unstimmigkeiten nicht – wie früher – durch ein klärendes Gespräch mit dem Kfz-Profi eine Lösung angestrebt, sondern umgehend ein Rechtsanwalt konsultiert wird, um ihr ‚gutes Recht‘ notfalls einzuklagen.

Während für den Autokauf zahlreiche Rechtsratgeber existieren, um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, fristet das Reparaturrecht in der juristischen Fachwelt ein Schattendasein. Zu Unrecht, denn während im Handel die Margen seit Jahren sinken, reift fast unbemerkt vor allem der Kfz-Service konsequent zu einer nachhaltigen Umsatzstütze heran.

Das vorliegende Buch wendet sich vordergründig an den Kfz-Meister und den Betriebsinhaber, aber auch an Kfz-Sachverständige, Mitarbeiter von Versicherungen und Prüfgesellschaften sowie an alle, die sich mit dem Thema ‚Werkstattrecht‘ auseinandersetzen. Es soll dazu dienen, rechtliche Probleme in den jeweiligen juristischen Kontext einzuordnen. Es ersetzt gleichwohl nicht die Rechtsberatung durch einen Rechtsbeistand.

Die Themen sind zum besseren Verständnis mit Beispielen unterlegt worden. Zum Teil basieren sie auf tatsächlichen Gerichtsentscheidungen.

Der Rechtsstand des Werks ist der 30. April 2012.

Besonderer Dank gilt Georg Blenk und Ralf Lanzinger vom Krafthand Verlag für die umfangreiche Unterstützung bei der Erstellung des Gesamtwerks. Ohne sie wäre die Umsetzung in dieser Form nicht möglich gewesen.

Dr. Herbert Wilhelm, Augsburg im Mai 2012

## 5. Die Abnahme der Reparatur durch den Kunden

Mit dem Begriff der Abnahme verbindet der Kfz-Profi meistens den fälligen Termin zur Hauptuntersuchung (HU), nicht jedoch die Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden nach Abschluss der Reparaturarbeiten.

*„Die Abnahme im Sinne des § 640 BGB besteht darin, dass der Besteller das Werk körperlich entgegennimmt und zu erkennen gibt, er wolle die Leistung als in der Hauptsache dem Vertrag entsprechend annehmen. Mit Rücksicht auf die weitreichenden Rechtsfolgen [Hervorhebungen durch d. Verf.] der Abnahme dürfen an die tatsächlichen Voraussetzungen der Abnahme allerdings keine zu geringen Anforderungen gestellt werden.“<sup>142</sup>*



Neben der Auftragserteilung stellt die Abnahme des reparierten Fahrzeugs erneut die rechtlichen Weichen für die weiteren – eventuell auch nachvertraglichen – Ansprüche beider Seiten.

Wie aus dem Zitat des BGH oben ersichtlich wird, kommt der **Abnahme** eine doppelte Bedeutung zu:

1. Die Überführung des Fahrzeugs in den Besitz des Kunden und damit der Übergang der Risiken des Fahrzeugbetriebs und -gebrauchs auf den Kunden. Damit fällt im Wesentlichen auch die Beweislast wieder auf den Kunden zurück.
2. Die Anerkennung der vertragsgemäßen Reparatur, wobei der Kfz-Profi weiterhin noch für Fehler und Schäden aus seiner Besitzzeit haftet (Gewährleistung et cetera) Insofern ist die Werkstatt allein aus diesem Grund interessiert, das Fahrzeug nach Beendigung der Reparaturen schnellstmöglichst dem Kunden zu übergeben.

### Stillschweigende Billigung nur bei einfachen Reparaturen?

Mit Rücksicht auf die im Urteil des BGH zitierten „weitreichenden Folgen“ wird in der Literatur<sup>143</sup> eine stillschweigende Billigung des Reparaturerefolgs bei zumindest technisch diffizilen Reparaturen (Elektronikarbeiten, Sensorik) allein in der Ingebrauchnahme des Fahrzeugs und der gleichzeitigen Begleichung der

## 5 Die Abnahme der Reparatur durch den Kunden

Rechnung an Ort und Stelle als kritisch betrachtet. Inzwischen erfährt diese Meinung auch eine gewisse Unterstützung, wie das Urteil des LG Gera beweist:

*„Allein in der Abholung des Fahrzeugs aus der Reparaturwerkstatt in äußerlich ordnungsgemäßem Zustand ist eine konkludente Abnahme nicht zu sehen.“<sup>144</sup>*



**Fehlersuche:**  
Oft steckt der  
Teufel im Detail.  
Bild: Georg Blenk

„Eine technisch aufwendige Reparatur, insbesondere bei verdeckter Fehlerursache, kann erst dann als abgenommen bezeichnet werden, wenn der Kunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Leistung rügt“ (Schmid)<sup>145</sup>. Des Weiteren spielen praktische Erwägungen eine Rolle.

### **Bezahlung an Ort und Stelle – bereits Abnahme?**

Bezahlt der Kunde die fällige Rechnung schon an Ort und Stelle, ist nicht ersichtlich, ob er damit das Auto in Empfang nehmen oder lediglich bereits im Vorfeld ein mögliches Unternehmerpfandrecht abwenden will – „Ohne Sicherungsanspruch kein Sicherungsmittel“ (siehe auch Kapitel 6 *Die Sicherung des Zahlungsanspruchs* und Kapitel 8 *Zahlungsverzug und Folgen des Zahlungsverzugs*).

### **Angemessene Frist zur Abgabe einer Erklärung**

Schmid<sup>146</sup> geht unter Heranziehung baurechtlicher Bestimmungen davon aus, dass eine 6-Tages-Frist zur Abgabe einer Erklärung ausreicht. Die Frist verzögert die Übertragung des Risikos auf den Kunden, insbesondere das Beweisführungsrisiko im Falle der Gewährleistung. Rügt der Kunde innerhalb der 6-Tages-

Frist, muss der Unternehmer beweisen, dass seine Reparatur mangelfrei war. Der Kunde wird damit entlastet. Insofern soll der Komplexitätsgrad der Reparatur für die Fristbestimmung eine Rolle spielen, um für beide Seiten einen interessengerechten Ausgleich zu schaffen.

## 5.1 Keine Verweigerung bei unwesentlichen Mängeln

Eine gewisse Erleichterung stellte für den Kfz-Profi die Einführung des § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB dar. Dort heißt es jetzt ausdrücklich, dass der Kunde wegen unwesentlicher Mängel die Abnahme seines Fahrzeugs nicht verweigern darf, um so taktisch der eigenen Beweisführungslast zu entgehen (siehe oben).



**Auftragsabwicklung:**  
Der Kunde darf wegen unwesentlicher Mängel die Abnahme des Fahrzeugs nicht verweigern.  
Bild: Georg Blenk

### Unwesentliche Mängel – eine Abwägung

Ob und wann ein Mangel als „unwesentlich“ zu bezeichnen ist, orientiert sich letztlich danach, inwiefern die Bedeutung des Mangels so weit abnimmt, dass es unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für den Auftraggeber zumutbar ist, eine zügige Abwicklung des gesamten Vertragsverhältnisses nicht länger aufzuhalten.

Die Höhe der „voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten“ beeinflusst die Abwägung zwar erheblich, ist aber nach Ansicht der Rechtsprechung nicht allein ausschlaggebend.<sup>147</sup>

*„Dabei mögen auch subjektive Vorstellungen der Vertragspartner über die Bedeutung bestimmter Einzelheiten bei der Ausführung der Arbeiten eine Rolle spielen, wenn diese Vorstellungen hinreichend zum Ausdruck gekommen sind.“<sup>148</sup>*

## 5.2 Der Annahmeverzug

Wird das Fahrzeug vom Kunden nicht angenommen, kann dies für den Kfz-Betrieb meist sehr unangenehme Folgen nach sich ziehen. Folglich liegt es im Interesse des Kfz-Provis, dass der Kunde das Fahrzeug möglichst bald nach der Reparatur in Empfang nimmt.

Dieser Gedanke stand auch bei den aktuellen Kfz-Reparaturbedingungen Pate. Abschnitt IV Ziffer 1 verpflichtet den Kunden, das reparierte Fahrzeug beim Kfz-Betrieb abzuholen.

### Standgebühr

Damit der Kunde dieser Pflicht auch nachkommt, sieht Abschnitt IV Ziffer 2 in Kombination mit Ziffer 3 der Kfz-Reparaturbedingungen, die Möglichkeit vor, vom Kunden eine Standgebühr zu verlangen, sofern dieser das Fahrzeug nicht rechtzeitig abholt.

#### Abschnitt IV Ziffer 2 und Ziffer 3 der aktuellen Kfz-Reparaturbedingungen (03/2008)

*„2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige [...] abzuholen [...]. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Arbeitstage.*

*3. Bei Annahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.“*

Insbesondere die Ziffer 3 führt dem Kunden klar vor Augen, welche Kosten ihn im Fall eines **Annahmeverzugs** (siehe nachfolgender Exkurs: *Annahmeverzug des Kunden*) erwarten. Darüber hinaus lässt Ziffer 3 dem Kfz-Betrieb die Wahl, die Verwahrung des Fahrzeugs selbst vorzunehmen oder einem anderen Betrieb zu übergeben.

**Exkurs: Annahmeverzug des Kunden**

Der Annahmeverzug ist im BGB in den §§ 293 ff. geregelt. Dieser liegt dann vor, wenn der Gläubiger die mögliche Leistung des Schuldners, die der Schuldner auch vertragsgemäß angeboten hatte, nicht rechtzeitig annimmt. Versäumt der Kunde die vereinbarte Fahrzeugübergabe, gerät er zwar in einen Annahmeverzug. Er verletzt dagegen keine vertragliche Pflicht (lediglich eine sogenannte Obliegenheit), die den Kfz-Profi zum Schadenersatz berechtigt. Allerdings geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs der Sache (beispielsweise durch Brand) auf den Kunden über. Er muss trotz Zerstörung des Fahrzeugs die Reparatur bezahlen und muss darauf hoffen, dass der Brandschaden durch eine Versicherung gedeckt ist.

In jedem Fall entsteht durch den Annahmeverzug des Kunden ein neues Vertragsverhältnis, ein sogenannter Verwahrungsvertrag, der aber niemals unentgeltlich sein kann.



**Kostenerstattung:** Der Werkstatthof ist kein Dauerparkplatz.

Bild: Georg Blenk

## 5 Die Abnahme der Reparatur durch den Kunden

---

### Die Erstattungspflicht

Auf die sogenannte Erstattungspflicht bei Nichtannahme verweist bereits ein Urteil des LG Hamburg aus dem Jahr 1980:

*„Ein Reparaturgelände ist nicht darauf ausgelegt, Kraftfahrzeuge über den zeitlichen Rahmen eines Reparaturauftrages hinaus auf unbestimmte Zeit Unterstand zu gewähren. Darüber hinaus nimmt das Fahrzeug einen Teil des Betriebsgeländes in Anspruch, der anderweitig genutzt werden könnte. Wer das Fahrzeug auf dem Gelände belässt, ist verpflichtet, den hieraus **entfallenden Kostenanteil** dem Werkunternehmer **zu erstatten** [Hervorhebungen durch d. Verf.]“.*<sup>149</sup>

Die entstandenen Kosten sind jedoch vom Kfz-Profi nachzuweisen.<sup>150</sup>

## 6. Die Sicherung des Zahlungsanspruchs

Die Finanzkrise aus dem Jahr 2008 hat ihre Spuren auch im Kfz-Handwerk hinterlassen.<sup>151</sup> Die Zahl der Kunden, die ihre Rechnungen nicht begleichen, ist gestiegen – eine Verbesserung der Zahlungsmoral bisher nicht in Sicht. Auf einen Mahn- oder Vollstreckungsbescheid reagiert ohnehin nur noch ein geringer Teil aller Zahlungspflichtigen (siehe dazu Kapitel 8 *Zahlungsverzug*). Inzwischen kann der Werkstattbetreiber allerdings auf Wirtschaftsauskunfteien<sup>152</sup> zurückgreifen und bereits im Vorfeld die Zahlungsfähigkeit seiner Kundschaft prüfen.



**Ebbe in der Börse:**  
Immer mehr Kunden zahlen ihre Werkstattrechnung nicht.  
Bild: Georg Blenk

Im Internethandel ist es inzwischen bei größeren Verkaufsportalen üblich, vorab Informationen über den Kunden zu erwerben und auszuwerten. Dort vollzieht sich ein Zugriff auf die Kundeninformationen automatisch und wird dem jeweiligen Kunden nur dann ersichtlich, wenn er beim entsprechenden ‚Datensammler‘ einen eigenen Zugang beantragt und sich ein Bild über die mit ihm abgewickelten Geschäfte macht.

Wird im Vorfeld keine Auskunft eingeholt oder scheitern gewisse Mechanismen (Vorkasse, Abschlagszahlungen et cetera), kann der Kfz-Profi zumindest noch bis zur Übergabe des (reparierten) Fahrzeugs reagieren und im Zweifel das Fahrzeug einbehalten.

## 6 Die Sicherung des Zahlungsanspruchs



Die aktuellen Kfz-Reparaturbedingungen enthalten keine Bestimmungen zur Vorkassenzahlung oder eine Regelung zur Bezahlung nach Erfolgsabschnitten (Abschläge). Im Gegenteil – in Abschnitt VI wird die Gegenleistung des Kunden erst bei Abnahme fällig. Damit ist der Kfz-Profi verpflichtet, stets in Vorleistung zu treten.

### 6.1 Das Unternehmerpfandrecht

Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht für die Sicherung der Vergütung einige Möglichkeiten vor. Der redliche Kfz-Profi soll nicht um den Erfolg seiner Arbeit gebracht werden. Das sogenannte ‚Top-Sicherungsmittel‘ stellt das gesetzliche Unternehmerpfandrecht dar. Es ist in § 647 BGB geregelt.

#### **Exkurs: Pfandrecht**

Ein Pfandrecht verkörpert nach dem deutschen Zivilrecht ein beschränkt dingliches Recht des Pfandgläubigers an einer beweglichen Sache oder an einem Recht, welches zur Sicherung eines Anspruchs oder einer Forderung bestellt oder gesetzlich eingeräumt wird. Kann der Schuldner die Forderung nicht erfüllen, so besteht für den Gläubiger die Möglichkeit, aufgrund des Pfandrechts den verpfändeten Gegenstand zu verwerten, um die offene Forderung begleichen zu können.

Da die Funktionsweise und rechtlichen Voraussetzungen des Unternehmerpfandrechts sehr kompliziert sind, werden anhand des nachfolgenden Beispiels die Möglichkeiten des gesetzlichen wie auch des vertraglichen Unternehmerpfandrechts näher beleuchtet. Zugleich zeigt es auch die Grenzen des Unternehmerpfandrechts auf:

#### **Beispiel 10 – das Unternehmerpfandrecht**

Der Kunde M lässt seinen Oldtimer aus den 1970er Jahren bei seinem Stammbetrieb A reparieren. A ist bekannt, dass M in letzter Zeit nur noch unregelmäßig seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Es existieren noch offene Forderungen (Rechnungen) aus früheren Reparaturen. Dem

langjährigen Kunden will oder kann A eine weitere Reparatur allerdings nicht abschlagen. Den Oldtimer hat M über seine Hausbank finanziert, die momentan rechtliche Eigentümerin des Fahrzeugs ist und deswegen den Fahrzeugbrief verwahrt. ‚Der Brief liegt auf der Bank‘. A ist dieser Umstand jedoch unbekannt.

Was den Reparaturauftrag angeht, sind **zwei Varianten** denkbar:

1. ein Reparaturauftrag **ohne** die Standard-Kfz-Reparaturbedingungen des ZDK
2. ein Reparaturauftrag **inklusive** der aktuellen ZDK-Reparaturbedingungen

Nun möchte M das Fahrzeug nach der Fertigstellung abholen. Er kann aber die Rechnung nicht bezahlen. Besteht für A die Möglichkeit das reparierte Fahrzeug einzubehalten und es zu verkaufen, um damit die offenen Rechnungen des M zu begleichen?

## 6.1.1 Gesetzliches Unternehmerpfandrecht

In **Variante 1** (Beispiel 10) hatten sich beide Parteien auf einen Reparaturauftrag **ohne Verweis** auf die aktuellen Kfz-Reparaturbedingungen geeinigt. Insofern könnte für As Absicht das Fahrzeug einzubehalten und für die offenen Rechnungen zu verwerten („zu verpfänden“), lediglich das **gesetzliche Unternehmerpfandrecht** in § 647 BGB dienlich sein.

### **Ohne Zusatzvereinbarung – nur gesetzliches Unternehmerpfandrecht**

Seinem Grundcharakter nach sichert das gesetzliche Unternehmerpfandrecht sämtliche vertragliche Forderungen des Kfz-Profis gegenüber seinem Kunden ab, insbesondere die Vergütungs- und Teilvergütungsansprüche, aber auch Schadenersatzansprüche (siehe dazu insbesondere: Kosten aus einem Schuldnerverzug, Kapitel 8 *Zahlungsverzug*).

Trotz dieser sachlichen Ausdehnung schränkt das gesetzliche Unternehmerpfandrecht den Sicherungseffekt in zeitlicher Hinsicht ein. Es werden nur Ansprüche aus einer aktuellen Vertragsbeziehung gesichert.

## Werkstattrecht kompakt

Probleme vermeiden, sicher handeln

von Dr. Herbert Wilhelm

Der Autor Herbert Wilhelm, Kfz-Mechaniker und Rechtsanwalt, hat mit ‚Werkstattrecht kompakt – Probleme vermeiden, sicher handeln‘ ein Fachbuch vorgelegt, welches die wichtigsten Rechtsthemen zum Kfz-Service anschaulich zusammenfasst.

Vom Reparaturvertrag-/auftrag, den Kfz-Reparaturbedingungen, dem Zahlungsanspruch und der Fälligkeit der Reparaturleistung über die Reparaturabnahme durch den Werkstattkunden bis hin zu Haftungsfragen beschreibt Wilhelm die juristischen Zusammenhänge und erklärt sie anhand von zahlreichen Praxisbeispielen.

Besonders detailliert geht der Autor auf die Gewährleistungsregeln im Vertragsrecht ein. Er skizziert die Ausgangslage und erklärt beispielsweise den Mangelbegriff, die Nacherfüllung, die Vergütungsminderung und das Rücktrittsrecht des Kunden vom Reparaturauftrag.

Ein Kapitel zu den vertraglichen Nebenpflichten (Stichwort: Hinweis zur Rädermontage) sowie zu den Beweisfragen im Werkstattrecht rundet das Fachbuch ab.



**Dr. Herbert Wilhelm**

*Der Autor beleuchtet in dem vorliegenden Buch 'Werkstattrecht kompakt' wichtige rechtliche Aspekte rund um das Kfz-Servicegeschäft. Zahlreiche Beispiele machen dabei die jeweilige Problemstellung transparent und greifbar. Ich kann das Buch jedem Kfz-Profi empfehlen.*

**Richard Mayer**  
Geschäftsführer  
Karosserie Mayer GmbH, Ettringen